

zu sein. So lange nämlich der Gottesdienst unter den Wenden in wendischer Sprache gehalten wird, (und dieß können wir durch ein Schulgesetz nicht ändern); so lange die Geistlichen wendisch predigen, und dieser Sprache bei Beichte und Abendmahl, bei Leichenreden, Taufen, Trauungen u. s. w., so wie bei Krankenbesuchen, Hauscommunions und der speciellen Seelenpflege überhaupt sich bedienen, ist es nicht billig, daß man den Kindern die Gelegenheit nehme, sich mit ihrer Muttersprache in Beziehung auf religiöse Begriffe und Kenntnisse vertraut zu machen, und so zu einer fruchtbaren Anhörung wendischer Predigten u. s. w. sich vorzubereiten. Es dürfte daher wohl der Gerechtigkeit angemessen sein, der wendischen Nation die Beruhigung zu geben, daß, so lange der wendische Gottesdienst besteht, ihren Kindern die dießfalls nöthige Vorbereitung in der Art, wie die von dem Hrn. Staatsminister für den Gesetzentwurf vorgeschlagene Bestimmung besagt, zu Theil werde.

Abg. **Nour**: Ich ehre sehr den Antrieß, welcher den Zusatzparagraph hervorgerufen hat; ich ehre und schätze auch die wendische Nation; es sind sehr achtbare Leute; allein bei Berathung des Gesetzentwurfs müssen wir der Consequenz treu bleiben. Wir haben uns bisher von allen Specialitäten fern gehalten; wir sind nicht darauf eingegangen, etwas über die Lehrmethode zu bestimmen, und ich glaube in Folge der Consequenz, so sehr es mir auch leid thut, etwas gegen den Antrag zu sagen, der von meinem Stellvertreter ausgegangen ist — es wäre doch besser, wir überließen das Weitere der Staatsregierung, um es auf administrativem Wege zu bestimmen.

Staatsminister **D. Müller**: Da kann ich doch dem Sprecher nicht beitreten; denn ich glaube überhaupt, daß man die Consequenz nie zu weit treiben muß; weil, wenn man über die Grenzen hinausgeht, andere Uebelstände dann hervortreten, die sich oft sehr nachtheilig erweisen. Was den vorliegenden Gegenstand anlangt, so ist aber wohl auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der allgemeinen Bestimmung, in welcher Sprache in Volksschulen gelehrt werden soll, und zwischen einer Methodik dieses Unterrichts, welche letztere allerdings nicht in das Gesetz gehört. Aber eine solche Bestimmung, daß der Unterricht in der Regel in deutscher Sprache gegeben werden soll, scheint mir wohl für das Gesetz selbst geeignet, zumal da sie übrigens dazu dienen soll, einem achtungswerthen Theil unserer Mitbürger die Beruhigung zu geben, die sie so dringend wünschen.

Abg. **Haußner** bemerkt, daß er die Aeußerung deshalb gemacht habe, weil es die Gleichheit der Staatsbürger untergrabe, wenn in der Oberlausitz ein Theil der Bewohner seine Beamten einsetzen wolle, was die nothwendige Folge einer solchen Maßregel sei, weil wohl Wenige wendisch lernen würden, um dort eine Anstellung zu erhalten. Sie blieben ein abgeschlossener Theil der Nation, besetzten ihre geistlichen und Schullehrer-Stellen aus ihrer Mitte, und in sofern sei es wünschenswerth, daß eine gleiche Bildung in Sachsen eingeführt

werde, denn es sei nicht zu leugnen, daß die Wenden zurück seien. —

Abg. **Zschische** findet aber nothwendig, daß in der wendischen Sprache Unterricht ertheilt werde, da, wolle der Lehrer das 6jährige Kind deutsch ansprechen, dieß so viel sei, als ob er griechisch oder römisch mit demselben spreche; es werde ihn nicht verstehen.

Abg. **Art** erklärt sich gleichfalls gegen die Aeußerung des Abg. **Haußner**. Es gebe kein heiligeres Palladium für eine Nation, als die Sprache, und welche traurige Folgen daraus hervorgingen, wenn man einem Volke die Sprache entreißen wolle, sei bekannt; er würde bedauern, wenn man der wendischen Nation nicht die Beruhigung geben wolle, daß man nicht ihre Sprache vertilge. Wenn man bedenke, daß die Kinder die ersten Anklänge des Religiösen von ihren Aeltern erhielten, und diese sich weit besser einprägten, wenn sie wieder in der Schule dieselben hörten, so müsse er um so mehr dafür sein, daß diese Sprache ihnen gewährt werde. Von Separatismus könne deshalb nicht die Rede sein, weil ja gesagt worden, daß die deutsche Sprache neben der vaterländischen betrieben werde. Uebrigens sei diese Nation nicht die einzige, wo 2 Sprachen vorkämen, es sei auch in Ungarn der Fall, wo neben der Nationalsprache die lateinische und auch die deutsche vorkomme.

Abg. **Haußner**: Er müsse sich gegen den Vorwurf sichern, als ob er den Wenden habe ihre Sprache nehmen wollen, das sei ihm nicht eingefallen, sie möchten wendisch sprechen, so lange sie wollten, nur wolle er sie nicht gehindert haben, in der deutschen Sprache fortzuschreiten.

Refer. Abg. **v. Friesen**: Ihm scheine das Recht, in der Muttersprache sich auszudrücken, eines der heiligsten Rechte der Natur zu sein und er könne der Meinung nicht sein, als ob die Bestimmung, wie sie beantragt worden, eine Ungleichheit in den constitutionellen Verhältnissen herbeiführe. Uebrigens enthalte dieser §. auch gar nicht zu viel; denn es heiße ja darin, daß in allen Volksschulen der Unterricht in deutscher Sprache ertheilt werden soll, und dann folge die Ausnahme. So lange Wendisch gepredigt werde, und auch Bücher und Schriften in Wendischer Sprache bei ihnen vorkämen, müßten sie auch darin lesen lernen, obwohl zu erwarten sei, daß sie mit der Zeit davon abgingen. Auch heiße es, daß es so lange geschehen soll, als der Gottesdienst in der Gemeinde Wendisch bleibe. Schon daraus gehe die Nothwendigkeit hervor, Unterricht in der Wendischen Sprache zu ertheilen, und es sei ihm bekannt, daß die Bibelgesellschaft mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses, selbst die Bibel in Wendische Sprache übersetzt habe.

Als nun das Präsidium die Frage stellte: Nimmt die Kammer §. 24 b. an? So wird dieß gegen 1 Stimme bejaht.

§. 25.:

b) In Betreff der Confirmation und der Erfordernisse der zu dieser zuzulassenden Kinder. §. 25. (Confirmationszeit.) Die Confirmation der evangelischen Kinder ist jährlich zweimal, kurz vor oder bald nach Ostern, und zu Michaelis, unter angemessener